



HESSISCHER LANDTAG

09. 01. 2025

Kleine Anfrage

**Marcus Bocklet (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) und
Lara Klaes (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) vom 27.11.2025**

**Folgenanfrage zu Drucksache 21/2450 „Selbstverletzungen, Suizidversuche und
Suizide bei Geflüchteten in Hessen“**

und

Antwort

Ministerin für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales

Vorbemerkung Fragesteller:

In der Antwort auf die Drucksache 21/2450 „Selbstverletzungen, Suizidversuche und Suizide bei Geflüchteten in Hessen“ weist die Landesregierung auf Frage 1, nach der Zahl der Selbstverletzungen, Suizidversuche und Suizide von Bewohnerinnen und Bewohnern der hessischen Erstaufnahmeeinrichtungen und deren Außenstellen für das Jahr 2023, insgesamt 23 Fälle aus. Beim Abgleich mit der Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage der Linken aus der vergangenen Legislaturperiode (Drucksache 20/10627) fallen dabei Diskrepanzen auf: Hier werden im Zeitraum vom 1. Januar bis 6. März 2023 zwölf Fälle aufgeführt (zwei Fälle im Januar 2023, ein Fall im Februar 2023 sowie neun weitere Fälle ohne genaue Datumsangabe). Lediglich einer dieser Fälle deckt sich mit den Angaben der Landesregierung in der Antwort auf Drucksache 21/2450.

Die Vorbemerkung der Fragesteller vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

- Frage 1 Wie kommt die Diskrepanz zwischen den Angaben der Landesregierung in der Antwort auf Drucksache 20/10627 und Drucksache 21/2450 zustande?
- Frage 2 Was genau hat zu der Entscheidung geführt, die elf Fälle aus dem Jahr 2023, die in Drucksache 20/10627 ausgewiesen wurden, in Drucksache 21/2450 nicht mehr aufzuführen?
- Frage 3 Haben sich die Bewertungsmaßstäbe für die Einordnung der Fälle von Selbstverletzungen, Suizidversuchen und Suiziden geändert?

Die Fragen 1 bis 3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam wie folgt beantwortet: Seit der Beantwortung der Drucksache 20/10627 (25. Mai 2023) wurde eine modifizierte Bewertungssystematik bei der Erfassung zu Selbstverletzungen und Suizidversuchen eingeführt.

Nach dieser neuen Verfahrensweise – namentlich dem Wegfall der Differenzierung zwischen Selbstverletzung und Suizidversuch sowie der Nichtberücksichtigung formulierter Ankündigungen suizidaler Handlungen – ergibt sich, dass der erste danach meldepflichtige Sachverhalt des Berichtsjahres 2023 erst im Monat März 2023 vorliegt. Die drei in der Drucksache 20/10627 für die Monate Januar und Februar 2023 gemeldeten Sachverhalte wurden zwar durch Sozialarbeiter bzw. Sicherheitsmitarbeiter in der Erstaufnahmeeinrichtung des Landes Hessen (EAEH) angezeigt, die betreffenden Bewohner sind jedoch in der Folge innerhalb der EAEH, insbesondere gegenüber der Medizin, nicht mehr als gefährdet im Sinne einer beabsichtigten Selbstverletzung oder eines beabsichtigten Suizidversuchs in Erscheinung getreten.

Vor diesem Hintergrund erklärt sich auch die bestehende Diskrepanz in der Beantwortung der beiden Kleinen Anfragen 20/10627 und 21/2450. In der Auswertung nach der neuen Systematik werden ausschließlich solche Personen erfasst, bei denen nach der im Einzelfall vorzunehmenden fachlichen Bewertung eine tatsächliche Absicht zur Selbstverletzung oder ein tatsächlich beabsichtigter Suizidversuch hinreichend zu vermuten ist.

Frage 4 Wenn ja:

- a) Welche Bewertungsmaßstäbe wurden für die Beantwortung von Drucksache 20/10627 angelegt?
Bitte ausführen, auch unter Angabe der zugrunde gelegten Definition eines Falles von Selbstverletzungen, Suizidversuchen und Suiziden.
- b) Wie unterscheiden sich diese von den Bewertungsmaßstäben, die für die Beantwortung von Drucksache 21/2450 angelegt wurden?
Bitte ausführen, auch unter Angabe der jeweils zugrunde gelegten Definition eines Falles von Selbstverletzungen, Suizidversuchen und Suiziden.
- c) Aus welchem Grund wurde eine Anpassung der Bewertungsmaßstäbe vorgenommen?
- d) Wer legt bzw. legte die jeweiligen Bewertungsmaßstäbe auf welcher Basis fest?
- e) Zu welchem Ergebnis kam man bezüglich der elf in Drucksache 21/2450 nicht aufgeführten Fälle auf Basis der geänderten Bewertungsmaßstäbe?
- f) Wieso wurde in der Antwort auf Drucksache 21/2450 nicht darauf hingewiesen, dass sich die Bewertungsmaßstäbe verändert haben und entsprechend die Vergleichbarkeit der Daten aus vorangegangenen Analysen nicht mehr vollumfänglich gegeben ist?

Die Fragen 4 a) bis f) werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam wie folgt beantwortet:

Zum Zeitpunkt der Beantwortung der Drucksache 20/10627 wurden sämtliche von den Sozialarbeitern oder Sicherheitsmitarbeitern der EAEH gemeldeten Fälle registriert. Darunter fielen auch formulierte Ankündigungen von Suiziden und Selbstverletzungen, sowie Selbstverletzungen mit unklarem Hintergrund.

Die frühere Praxis wurde in fachlicher Hinsicht mittlerweile kritisch überprüft. Dies hat ergeben, dass die Datenaufbereitung und damit die Datengrundlage zur Beantwortung der Kleinen Anfragen verbesserungswürdig war. Zur Beantwortung der Kleinen Anfragen wurden bislang ausschließlich Vorfallberichte und Meldungen aus den Standorten der EAEH herangezogen. Diese Meldungen und Vorfallberichte werden regelmäßig durch nichtärztliches Personal und in vielen Fällen auch durch nichtmedizinische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erstellt. Für eine differenzierte Erfassung von Selbstverletzungen, Suizidversuchen und Suiziden ist dies nicht ausreichend. Um medizinisch korrekt eine bloße Selbstverletzung von einem ernsthaften Suizidversuch zu unterscheiden, bedarf es einer Aufklärung der Motivlage und der Zielrichtung des Handelns der betreffenden Person. Diese wird seither durch Bewertung der Vorfälle durch das Dezernat Medizin der EAEH in Abstimmung mit dem Dezernat für Integration, Sozialbetreuung und Ehrenamt vorgenommen. In Folge wurden aufgrund der oben dargestellten geänderten Verfahrensweise Fälle der Drucksache 20/10627 in der Liste der Drucksache 21/2450 nicht aufgeführt.

In der Antwort auf die Frage 1 der Drucksache 21/2450 wurde lediglich darauf hingewiesen, dass in der Dokumentation nicht zwischen Selbstverletzungen und Suizidversuchen unterschieden wird. Ein Hinweis auf die Nichtberücksichtigung bloßer Ankündigung suizidaler Handlungen wurde zum Zeitpunkt der Bearbeitung der Drucksache 21/2450 als nicht relevant erachtet.

Wiesbaden, 5. Januar 2026

Heike Hofmann